

Computerprogramme für Steuererklärungen

# Bitte warten, bitte warten...

Für die Steuerberater wird es immer schwieriger, die Ruhe zu bewahren. Bis zum 16. Juni, in etwas mehr als drei Wochen, müssen die Steuerüberweisungen aufgrund der Unico-Steuererklärung durchgeführt werden. Dabei sind für die meisten Unternehmen und Freiberufler die Branchenrichtwerte (*studi di settore*) zu berücksichtigen, und hierfür wird ein eigenes Computerprogramm mit der Bezeichnung Gerico benötigt. Damit lässt sich prüfen, ob die Steuererklärungen im Einklang mit den betreffenden Branchenrichtwerten sind oder nicht.

Weil sich die Wirtschaftskrise bereits im vergangenen Jahr bemerkbar gemacht hat, soll das Gerico-Programm neben den Ergebnissen unter normalen Bedingungen noch die erforderlichen Anpassungen in jenen Bereichen ermöglichen, die unter den Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu leiden haben.

Leider hat Finanzminister Gi-

ulio Tremonti bis jetzt noch nicht das erforderliche Ministerialdekret unterzeichnet, womit die Krisen-Anpassung der Branchenrichtwerte genehmigt wird. Das für heute angesetzte Treffen zwischen den Vertretern der betroffenen Verbände und der mit der Ausarbeitung des Gerico-Programms betrauten Gesellschaft dürfte deshalb verschoben werden. Selbst wenn im Laufe dieser Woche das Gerico-Programm endlich zur Verfügung stehen sollte, werden leider noch einige Tage verstreichen, bis die Softwarefirmen die für Steuererklärungen erforderlichen Programme liefern können.

Es ist deshalb verständlich, dass die Vertreter der Steuerberater und der Sozialrechtsberater eine Verlängerung der Einzahlungsfrist für die am 16. Juni fälligen Saldo- und Akontozahlungen fordern. Zwar können diese Zahlungen vom 17. Juni bis zum 16. Juli mit einem ermäßigten Steueraufschlag

von 0,4 Prozent durchgeführt werden. Es ist jedoch unzulässig, dass die Steuerpflichtigen gezwungen werden, diesen Aufschlag zu zahlen, weil die Steuerbehörde und das Finanzministerium nicht zeitgerecht für die Bereitstellung des Gerico-Programms sorgen. Wegen der untragbaren Verspätung könnten etliche Steuerpflichtige darauf verzichten, die Angaben in ihrer Steuererklärung an die Branchenrichtwerte anzupassen. Das könnte Steuernachschätzungen und Kontrollen vonseiten der Steuerbehörde zur Folge haben.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Steuererklärung

## Italien auf Platz eins

Unter den Industrieländern nimmt Italien bei den elektronischen Steuererklärungen zusammen mit Dänemark den ersten Platz ein. Das geht aus einer Untersuchung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hervor. Sämtliche Einkommen- und Mehrwertsteuererklärungen werden in Italien nur elektronisch an die Einnahmengeräte übertragen. Das gilt sowohl für die Unternehmen und Freiberufler als auch für die Privatpersonen.

Auch in Dänemark gelangen 100 Prozent der Steuererklärungen auf elektronischem Weg zur Steuerbehörde, doch die Zahl der dänischen Steuerpflichtigen beläuft sich nur auf rund drei Millionen. In Italien sind es über 30 Mio. Steuerpflichtige, die ausschließlich die elektronischen Erklärungen verwenden. Im Vergleich dazu nutzen in den USA rund 60 Prozent der steuerpflichtigen Privatpersonen die elektronische Steuererklärung. In Frankreich sind es hingegen nur 20 Prozent und in Deutschland 19 Prozent. Bleibt die Frage, ob auch in diesen Ländern die Steuererklärungen so kompliziert sind wie in Italien, wo kaum jemand ohne Steuerberater oder Steuerbeistandszentrum auskommt. abk 

## DER EXPERTE ANTWORTET

### Steuerbegünstigung (1)

**Ich habe das Gesuch um Steuerbegünstigung von 36 Prozent für Sanierungsarbeiten an dem Tag nach Pescara geschickt, an dem mit den Arbeiten an meiner Wohnung begonnen wurde. War das zu spät?**

Nein. Sie liegen in der Zeit. Es kann angenommen werden, dass zuerst das Ansuchen versendet und am selben Tag, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

### Steuerbegünstigung (2)

**Was wird benötigt, wenn man den Steuerabzug für den Ankauf eines Fernsehers nutzen will?**

Das Gesetzesdekret Nr. 5/2009 sieht vor, dass bei Ankauf eines Fernsehers jene den Steuerabzug von 20 Prozent nutzen können, die nach dem 30. Juni 2008 für die Steuerbegünstigung von 36 Prozent für Sanierungsarbeiten angesucht haben. Es müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Fernseher muss für die Immobilie bestimmt sein, für die die Sanierungsarbeiten durchgeführt werden;
- Aufbewahrung der Rechnung bzw. Steuerquittung;
- Zahlung mittels Überweisung im Zeitraum vom 7. Februar bis 31. Dezember 2009.

Auf dieselbe Weise kann die Steuerbegünstigung auch für Elektrohaushaltsgeräte, Möbel und Computer genutzt werden. Die Ausgaben dürfen Euro 10.000 nicht überschreiten und der Steuerabzug wird auf fünf Jahre aufgeteilt.

\* \* \*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*



Hubert Berger,  
Kanzlei  
lanthaler+  
berger+  
partner

## TERMINKALENDER

### Letzter Termin

Mittwoch, 20. Mai

#### Monatliche Intrastat-Meldung:

Für die im Monat April innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben.

Samstag, 30. Mai

#### Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Mai 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Mai abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.

Montag, 1. Juni

#### Treibstoffkarte:

Die Mehrwertsteuerpflichtigen müssen die Treibstoffkarte (scheda carburante) mit dem Kilometerstand am Ende des Monats Mai abschließen.

Montag, 1. Juni

#### Vereinfachte Steuererklärung mit Vordruck 730:

Abgabe der vereinfachten Steuererklärung (Vordruck 730) bei einem Steuerbeistandszentrum oder einem ermächtigten Freiberufler.

Dienstag, 16. Juni

#### Saldo und Akontozahlung für UNICO-Steuererklärung:

Unternehmen, Freiberufler und sonstige Steuerpflichtige, die die UNICO-Steuererklärung verwenden, müssen bis heute die Saldo- und Akontozahlung (Einkommensteuer und Wertschöpfungssteuer) durchführen.